

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 3 / Fachbereich 3 - Kultur und Sport

Sitzungsvorlage

Datum: 13.09.2016

Drucksache Nr.: **16/0313**

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Behandlung |
|----------------------------|-----------------------|---------------------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 28.09.2016 | öffentlich / Vorberatung |
| Rat | 26.10.2016 | öffentlich / Entscheidung |

Betreff

Bereitstellung von Haushaltsmitteln für eine externe Begleitung der Verwaltung hinsichtlich der zukünftigen Bäderlandschaft

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Der Rat der Stadt Sankt Augustin beauftragt die Verwaltung, die Auftragsvergabe einer externen Begleitung der Verwaltung hinsichtlich der zukünftigen Bäderlandschaft vorzubereiten.
2. Der Rat der Stadt Sankt Augustin stellt die hierfür voraussichtlich benötigten Mittel in Höhe von 40.000,00 € (inkl. MwSt.) im Haushaltsjahr 2016 überplanmäßig bei Produkt 08-01-02 (BgA Bäder), Kostenstelle 30060 (BgA Bäder), Sachkonto 529120 (Prüfungs- und Beratungskosten), zur Verfügung.“
3. Die Deckung erfolgt aus Produkt 09-01-01 (Städtebauliche Planung und Entwicklung), Kostenstelle: 60011 (Planung), Sachkonto 529120 (Prüfungs- und Beratungskosten).

Sachverhalt / Begründung:

Ausgangslage

Die Hallenbäder in Menden und Niederpleis wurden im Zuge der Errichtung der Schulzentren in den Jahren 1975 (Menden) bzw. 1977 (Niederpleis) in Betrieb genommen und sind erheblich sanierungsbedürftig.

Das Freibad wurde 1977 fertiggestellt und ist ebenfalls erheblich sanierungsbedürftig.

Aufgrund des Beschlussvorschlags des Unterausschusses „Haushaltskonsolidierung“ vom 18.11.2015 hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 25.11.2015 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Anforderungsprofil zur Errichtung eines neuen Bades auf dem Gelände des Kloster-/Freibades zu erstellen, was den Anforderungen an den Schulsport Rechnung trägt und darüber hinaus die Belange der Vereine und der Öffentlichkeit berücksichtigt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob Kooperationen bezüglich der Errichtung und des Betriebes dieses neuen Bades mit umliegenden Kommunen möglich sind.
3. Von der Ermittlung der Kosten für eine nachhaltige Sanierung der bestehenden Bäder wird abgesehen, da eine dauerhafte Weiternutzung der bestehenden Bäder nicht vorgesehen ist.
4. Die Verwaltung wird nicht legitimiert, 800.000,00 € für die Sanierung des Hallenbades Menden in den Haushaltsplanentwurf 2016/2017 einzustellen. Die Verwaltung wird gleichzeitig beauftragt, Alternativlösungen hinsichtlich des Schulschwimmens zu suchen für den Fall, dass der Betrieb des Hallenbades Menden vorzeitig eingestellt werden muss.

Zu Ziffern 1 und 3 des Beschlusses

Bedarfsermittlung

Nach § 79 SchulG NRW muss die Stadt als Schulträger Belegzeiten für den Schwimmunterricht vorhalten. Hier geben Rahmenvorgaben und Kernlehrpläne für das Fach Sport beziehungsweise die Lehrpläne/Bildungspläne Sport/Gesundheitsförderung entsprechende Vorgaben. Darin werden im Bewegungsfeld/Sportbereich 4 (Bewegen im Wasser – Schwimmen) obligatorische inhaltliche Kerne vorgegeben.

Unter Berücksichtigung der vorgegebenen Belegzeiten für die verschiedenen Schulformen und der in den städtischen Schulen bestehenden Jahrgangsstufen hat die Verwaltung den aktuellen Bedarf an Schwimmstunden berechnet und von den Schulentwicklungsplanern der Projektgruppe Bildung und Region (biregio) überprüfen lassen.

Nach diesen aktualisierten Vorgaben zum Schwimmunterricht errechnet sich für die städtischen Schulen ein Bedarf von 62,54 Zeitstunden pro Woche, mittelfristig 69,81 Stunden. Aktuell finden insgesamt 48 Zeitstunden in den beiden Hallenbädern Menden und Niederpleis statt. Darüber hinaus werden seit vielen Jahren Stundenkontingente an in Sankt Augustin ansässige nichtstädtische Schulen gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt: Den beiden Förderschulen Heinrich-Hanselmann-Schule und Frida-Kahlo-Schule jeweils zwei Stunden sowie der Waldorfschule eine Stunde. Für den Schwimmunterricht ihrer Schüler werden diese Stunden weiterhin für erforderlich gehalten.

Mit der sich aus dem Schulbedarf ergebenden Wasserfläche lassen sich die derzeitigen Angebote der drei Schwimmsportvereine ASV, DLRG und Tauchsportgemeinschaft sowie ausreichend Angebote für den öffentlichen Badebetrieb realisieren.

Darstellung eines Anforderungsprofils

Hallenbadbereich

Zur Sicherstellung der o. g. Bedarfe ergeben sich die im Hallenbadbereich notwendigen Beckengrößen.

Erforderlich ist aus Sicht der Verwaltung ein 25-m-Becken mit sechs Bahnen, in dem zwei Schulklassen parallel Schwimmunterricht durchführen können. Hiermit könnten die bisherigen Zeiten der städtischen und nichtstädtischen Schulen in den Hallenbädern Menden und Niederpleis (jeweils vier Bahnen) abgedeckt werden.

Zur Abdeckung der zusätzlichen Schwimmzeiten, die durch die aktualisierten Vorgaben zum Schulsport erforderlich werden, wäre ein Lehrbecken im Hallenbadbereich sinnvoll. Dieses dient insbesondere der Schwimmausbildung in den Grundschulen. Darüber hinaus könnten die Schwimmvereine in optimaler Weise Schwimmkurse und Gesundheitskurse wie Aqua-Fitness, Wassergymnastik etc. durchführen.

Die Schulentwicklungsplaner von biregio empfehlen ebenfalls ein Becken mit sechs Bahnen und zusätzlich ein Lehrschwimmbecken.

Mit diesen beiden Becken kann sowohl der Bedarf der Schulen und Schwimmvereine als auch der Öffentlichkeit in erforderlicher Weise gedeckt werden.

Freibadbereich

Schwierig einzuschätzen ist der Bereich des bisherigen Freibades. Unter dem häufig benutzten Begriff „Kombibad“ werden verschiedene Varianten verstanden. So zum Beispiel:

- Ein Hallenbad mit Cabriodach. Im Sommer kann das Dach zur Seite geschoben werden. Aufgrund der geringen Wasserfläche können nur begrenzt Nutzer eingelassen werden. Durch die Schul- und Vereinsnutzung bleiben nur geringe Nutzungszeiten und teilweise eingeschränkte Wasserflächen für die Öffentlichkeit. Bei heißem Wetter kann das Bad aufgrund der geringen Wasserfläche als Freibad im herkömmlichen Sinne nicht genutzt werden.
- Ein Hallenbad mit kleinem Außenbecken, ggf. mit Schwimmkanal, der beide Becken verbindet. Auch hier ist aufgrund der begrenzten Wasserfläche nur eine sehr begrenzte Freibadnutzung möglich.
- Ein Hallenbad sowie ein Freibad mit verkleinerter Beckenfläche. Zum Beispiel. Schwimmer-, Nichtschwimmer- und ggf. Sprungbereich in der Fläche des bisherigen 50-m-Sportbeckens. Hiermit ist eine geringere als bisher, jedoch akzeptable Freibadnutzung möglich.
- Ein Hallenbad sowie Beibehaltung der Becken bzw. Wasserfläche des Freibades. Aufgrund des Zustandes kann vermutlich nur wenig von der Substanz erhalten werden. Es müsste praktisch ein Neubau kalkuliert werden.

Erforderliche Schritte:

Wie bereits in der o. g. Sitzung des Unterausschusses am 18.11.2015 vom Kämmerer dargestellt, bestehen gute Aussichten auf Zustimmung der Kommunalaufsicht zum Bau eines zentralen Bades, wenn sich diese Lösung als wirtschaftlicher erweist als die Sanierung des Altbestandes.

Aufgrund der Annahme, dass ein Neubau wirtschaftlicher ist als die Sanierung der vorhandenen Bäder, hat der HaFa in Ziffer 3 seines Beschlusses vom 25.11.2015 auf die Ermittlung von Sanierungskosten verzichtet.

Nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht ist die Wirtschaftlichkeit eines Neubaus im Vergleich zur Sanierung des Altbestandes jedoch im Zuge der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes nachvollziehbar darzustellen. Insoweit besteht die Notwendigkeit, auch eine Aussage zum Sanierungsstau in den vorhandenen Bädern zu tätigen. Hierzu ist eine Kostenschätzung nach Inaugenscheinnahme durch einen sachverständigen Dritten ausreichend.

Die Verwaltung vertritt daher die Auffassung, dass der erforderliche Wirtschaftlichkeitsvergleich nur durch eine Begutachtung des Altbestandes durch externe Sachverständige erreicht werden kann. Abweichend vom Beschluss des HaFa vom 25.11.2015 sollten daher die Sanierungskosten des Altbestandes durch externe Experten in Form von Kostenschätzungen mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden. Auf tiefgreifende Gutachten kann nach Ansicht der Kommunalaufsicht verzichtet werden.

Nach Auffassung der Verwaltung sind folgende Schritte erforderlich, um eine fundierte Entscheidung über die zukünftige Bäderlandschaft treffen zu können:

- Darstellung eines zentralen Kombibades in Form eines skizzenhaften Entwurfs. Ermittlung der zugehörigen, voraussichtlichen Investitionskosten.
- Darstellung der Wirtschaftlichkeit eines Neubaus gegenüber der Sanierung der vorhandenen Bäder. Hierzu ist eine Analyse des Sanierungsstaus und der damit verbundenen Kosten erforderlich. Darüber hinaus die Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsprognose.
- Falls die Wirtschaftlichkeit eines zentralen Kombibades nicht gegeben sein sollte, Darstellung, ob zur Sanierung der beiden alten Hallenbäder wirtschaftlichere Alternativen bestehen, z. B. Sanierung Hallenbad Niederpleis, Neubau Hallenbad Menden.

Da in der Verwaltung die notwendigen Kenntnisse im Bäderbau zur Ermittlung der genannten Daten nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, müssten diese durch ein externes sachverständiges Unternehmen ermittelt und der Politik vorgestellt werden. Die Verwaltung würde die notwendigen Datenbestände zuliefern. Die Bedarfsermittlung für den Bereich des Hallenbades sowie das Abklären von Kooperationsmöglichkeiten mit den Nachbarkommunen ist durch die Verwaltung bereits erfolgt.

In einer zu beauftragenden Analyse sollten enthalten sein:

- Baulich-technische Bestandsanalyse
- Wirtschaftliche Bestandsanalyse

- Raumprogrammdefinition
- Planerische Machbarkeitsstudie (Grobskizze, Grobkostenschätzung)
- Wirtschaftlichkeitsprognose
- Präsentationstermine.

Für eine solche Analyse muss inklusive der Vorstellung der Ergebnisse in einem politischen Gremium mit Kosten von brutto rund 40.000,00 € gerechnet werden. Diese Ausgabe wird angesichts des Gesamtfinanzvolumens eines Bäderneubaus und der dafür erforderlichen belastbaren Datenbasis für notwendig erachtet.

Die Mittel hierfür müssten überplanmäßig bereitgestellt werden. Gedeckt ist die überplanmäßige Ausgabe durch nicht verausgabte Mittel beim Produkt 09-01-01 (Städtebauliche Planung und Entwicklung), Kostenstelle: 60011 (Planung), Sachkonto 529120 (Prüfungs- und Beratungskosten). Die Mittel wurden zur anwaltlichen Begleitung des beim OVG anhängigen Klageverfahrens der Städte Siegburg und Troisdorf hinsichtlich des Bebauungsplanes zum HUMA-Einkaufszentrum eingestellt. Dieses wurde zwischenzeitlich zugunsten der Stadt Sankt Augustin entschieden, so dass die eingestellten Mittel nicht mehr benötigt werden.

Zu Ziffer 2 des Beschlusses:

Die Verwaltung hat zu den umliegenden Badbetreibern in Bonn, Siegburg und Troisdorf Kontakt aufgenommen, um zu sondieren, ob

1. Interesse an einer Beteiligung an einem neuen Bad in Sankt Augustin besteht,
2. bei Ausfall eines der beiden Sankt Augustiner Hallenbäder Kapazitäten für das Schwimmen und/oder das Vereinsschwimmen angeboten werden könnten.

Von allen Badbetreibern wurde signalisiert, dass zurzeit kein Interesse an einer Kooperation bezüglich der Errichtung und des Betriebes eines neuen Bades in Sankt Augustin besteht. Freie Kapazitäten für Sankt Augustiner Schulen und Schwimmvereine sind zurzeit ebenfalls nicht vorhanden. Der Betreiber des Aggua in Troisdorf zeigte sich gesprächsbereit, sollte der Notfall eintreten.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf 40.000,00 €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.